

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- I** **Änderungen der Strafprozessordnung 1975**
- I** **Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes**
- III** **In-Kraft-Treten**

Artikel I

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2004 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 47a hat zu lauten:

„**47a.** (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet,

1. auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person angemessen Bedacht zu nehmen und sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint,
2. die durch eine strafbare Handlung verletzten Personen während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten deren berechnete Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.

(2) Personen, die durch die strafbare Handlung in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und überdies darüber zu informieren, dass sie berechnete seien:

1. zu verlangen, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
2. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 153 Abs. 2),
3. zu verlangen, im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 162a, 250 Abs. 3),
4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 2).

(3) Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihren Entscheidungen über den Rücktritt von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Von jedem Rücktritt von der Verfolgung oder der Einstellung des Verfahrens sowie der Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter und dessen Fortsetzung ist die verletzte Person zu verständigen.

(4) Der durch eine strafbare Handlung verletzte Person ist nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 38a Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren, insbesondere des Rechts, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche anzuschließen, erforderlich ist.“

2. Im § 50 Abs. 1 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„sie können sich auch eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes, einer nach § 25 Abs. 3 SPG anerkannten Opferschutzeinrichtung oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.“

3. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Auf dieses Recht und den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (Abs. 4) ist in der Vorladung unter Bekanntgabe geeigneter Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.“

b) Folgende Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

(4) Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

(5) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung (§ 50 Abs. 1) durch einen Rechtsanwalt.

(6) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Verletzten im Sinne des Abs. 4 erster Satz zu beauftragen.“

4. Dem § 193 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) betroffene und in § 162 Abs. 4 erwähnte Personen sind von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel unverzüglich von Amts wegen zu verurteilen. Diese Verständigung hat der Untersuchungsrichter zu veranlassen.“

5. Im § 381 Abs. 1 tritt am Ende der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. die Kosten der Prozessbegleitung (§ 162 Abs. 4 bis 6), soweit sie nicht als Kosten der Vertretung nach § 393 Abs. 4 oder 5 zu ersetzen oder geltend zu machen sind.“

Artikel II

Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 34 werden folgende §§ 34a und 34b samt Überschriften eingefügt:

„Register und sonstige Geschäftsbehelfe

„§ 34a. (1) Bei jeder Staatsanwaltschaft sind Register und sonstige Geschäftsbehelfe zu führen, um einen Überblick über die Gesamtheit der angefallenen Sachen, deren Auffindbarkeit und den Stand der einzelnen Angelegenheiten zu bieten, die für die Erledigung der einzelnen Strafsache nötige Übersicht zu erhalten und zugleich die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Überwachung des gesamten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anträge und Aufträge zu sichern.

(2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher dürfen nur solche Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, Geschäftsbehelfs oder Tagebuchs zu erfüllen. Die Führung der Register, Tagebücher und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Aktenbestandteile, Behelfe und sonstigen Unterlagen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Tagebücher und den sonstigen Geschäftsbehelfen nicht abweichen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Register und Geschäftsbehelfe bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden zu führen sowie welche Gattungen von Angelegenheiten darin einzutragen sind, welche Organe sie zu führen haben und wie lange sie aufzubewahren oder verfügbar zu halten sind. Die Form und Einrichtung der Register und Geschäftsbehelfe und wie bei deren Führung im einzelnen zu verfahren ist, ist im VJ-Online-Handbuch oder in sonstigen Erlässen zu regeln. Das VJ-Online-Handbuch ist in der jeweils aktuellen Fassung über die Intranethomepage der Justiz abrufbar zu halten; die sonstigen Erlässe sind dort zu verlautbaren.

(4) Soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Einsicht in das Tagebuch zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen oder Ausdrucke der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten. Den Parteien kann unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen auch elektronische Einsicht in sämtliche gemäß § 35 Abs. 4 zugängliche, ihre Sache betreffende Daten, die in der Verfahrensautomation Justiz gespeichert sind, ermöglicht werden.

Haftung für IT- Einsatz

§ 34b. (1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung staatsanwaltschaftlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

(2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs. 1, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der Bundesrechenzentrum GmbH;
2. bei Daten, die von der Staatsanwaltschaft zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsreich des Empfängers.“

2. Dem § 42 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 34a und 34b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx, treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen der StPO und des StAG.

Anlässlich der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, am 26. Februar 2004 hat der Nationalrat die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) einstimmig verabschiedet. Der Bundesminister für Justiz wird in ihr um Prüfung ersucht, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung (StPO) eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten. Der vorliegende Entwurf versteht sich als Umsetzung dieser EntschlieÙung. Durch ihn sollen die dringlichsten Verbesserungen im Bereich der Verbesserung der Opferrechte ohne allzu große Eingriffe in die Systematik der bis Ende 2007 geltenden StPO aufgenommen werden. Dadurch wird soweit wie möglich auf die Balance mit der Stellung des Beschuldigten Rücksicht genommen. Die Begriffe halten sich an die Sprache der geltenden StPO.

Darüber hinaus enthält der Entwurf dem DSG 2000 und dem technischen Fortschritt Rechnung tragende Regelungen zur elektronischen Führung der Register der staatsanwaltschaftlichen Behörden und zur Einsichtnahme in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte.

Grundzüge der Problemlösung

Das bereits derzeit vom Bundesministerium für Justiz geförderte Institut der Prozessbegleitung soll noch vor dem 1. Jänner 2008 eine gesetzliche Grundlage erhalten und darauf gestützt eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen weitere durch das Strafprozessreformgesetz geschaffene Verbesserungen der Opferrechte bereits in die bis Ende 2007 geltende StPO eingebaut werden, wobei darauf geachtet werden soll, keine allzu großen Eingriffe in deren Systematik und die zu Grunde liegende Balance der Rechte der Verfahrensbeteiligten vorzunehmen. Der geltende Gesetzestext soll daher so weit als möglich beibehalten und die wesentlichen Verbesserungen in diesen integriert werden. Insbesondere sollen Informations- und Verständigungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Personen ausgeweitet werden, die durch eine strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt wurden. Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen verpflichtet werden, diese Personen stets mit Achtung und Würde zu behandeln und ihre Wiedergutmachungsinteressen zu wahren und zu fördern.

Im Bereich staatsanwaltschaftlicher Datenanwendungen sollen die Vorgaben des DSG 2000 umgesetzt und gesetzliche Regelungen zur Ermöglichung elektronischer Akteneinsicht geschaffen werden.

Alternativen

Keine.

Kosten

Das Ausmaß der Mehraufwendungen für das Vorziehen von Bestimmungen im Bereich des Opferschutzes, insbesondere durch den Anspruch auf Prozessbegleitung, kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden, weil nicht vorhergesehen werden kann, inwieweit die in diesem Gesetz den Betroffenen zukommenden Verfahrensrechte tatsächlich in Anspruch genommen werden. Das Institut der Prozessbegleitung erreicht zwar bereits einen zunehmenden Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung, mit dem eine steigende Inanspruchnahme verbunden war. Auch wenn nach dem „Boom“ in den Anfangsjahren zwischenzeitlich ein geringerer Anstieg von Prozessbegleitungsfällen zu verzeichnen war, ist durch die gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung neuerlich mit einer erhöhten Inanspruchnahme zu rechnen. Eine zur Kalkulation der voraussichtlichen Kosten notwendige fundierte Schätzung darüber, mit wie vielen *zusätzlichen* Prozessbegleitungsfällen zu rechnen ist, kann mangels verlässlicher statistischer Opferzahlen derzeit nicht vorgenommen werden.

Als möglicher *Anhaltspunkt* kann allenfalls die Statistik der bisher ausbezahlten Beträge dienen:

Jahr	Ausbezahlter Gesamtbetrag (in Euro)	Steigerung gegenüber dem Vorjahr (in %)
2000	32.696,34	
2001	165.627,97	406,56
2002	384.162,07	131,94
2003	617.097,70	60,63
2004	740.727,39	20,03

Für im 4. Quartal 2004 geleistete Prozessbegleitung wurde in den Monaten Jänner und Februar 2005 ein Betrag von 261.940,88 Euro ausbezahlt. Im Bundesvoranschlag (BVA) für die Jahre 2005 und 2006 sind für die Opferhilfe des Bundesministeriums für Justiz jeweils 2 Millionen Euro ausgewiesen. Angestrebt wird, dass mit diesen

Beträgen das Auslangen gefunden werden kann, weil bereits bei den Budgetverhandlungen ein Vorziehen der Opferrechte angenommen und in die Kalkulation aufgenommen wurde.

Im Gegenzug wird durch die vorgeschlagene Aufnahme der Kosten der Prozessbegleitung in den Katalog der zu ersetzenden Verfahrenskosten (§ 381 StPO) mit einem gewissen Rückersatz der Kosten der Prozessbegleitung zu rechnen sein. Auch die Höhe der Rückflussquote lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82, wird berücksichtigt. Im Übrigen wird EU-Recht durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Anlässlich der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, am 26. Februar 2004 hat der Nationalrat die Entschließung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) einstimmig verabschiedet, mit welcher der Bundesminister für Justiz zu prüfen ersucht wird, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten. Mit diesem Entwurf sollen die dringlichsten Anliegen im Bereich der Verbesserung der Opferrechte ohne allzu große Eingriffe in die Systematik der bis Ende 2007 geltenden StPO aufgenommen werden; gesetzliche Begriffe werden soweit als möglich beibehalten.

Das Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, das bislang auf der Grundlage des Art. VI des Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, soll bereits vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Um die bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu ermöglichen, wird die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung zu beauftragen. Die Zulässigkeit, eine gemäß § 25 Abs. 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung als Vertreter des Privatbeteiligten zu bestellen, soll gleichfalls ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Personen, die durch eine strafbare Handlung verletzt wurden („Verletzte“), sollen bereits vor dem 1. Jänner 2008 weitere wesentliche Vorteile und Verbesserungen im Strafverfahren wahrnehmen können. Der Verpflichtung für Gerichte und Staatsanwaltschaften, Verletzte mit Achtung und Würde zu behandeln und ihre Wiedergutmachungsinteressen zu wahren und zu fördern, kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Damit Verletzte ihre Rechte und Interessen auch tatsächlich bestmöglich wahrnehmen können, werden Belehrungs- und Informationsrechte bereits in die bis Ende 2007 geltende StPO vorgezogen.

Insbesondere werden Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, über das Recht auf Prozessbegleitung, deren Voraussetzung sowie über Opferschutzeinrichtungen zu belehren sein, die Prozessbegleitung anbieten. Überdies wird in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigten Personen das Recht eingeräumt, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden.

Jene Personen, die ein Recht auf Prozessbegleitung haben bzw. von Gewalt in Wohnungen betroffen sind (38a SPG) – also in der Regel emotional besonders betroffene Verletzte mit erhöhtem Schutzbedürfnis, werden von der Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz von Amts wegen zu informieren sein.

Dem fremdsprachigen Verletzten soll Übersetzungshilfe grundsätzlich unter den selben Voraussetzungen wie Beschuldigten geleistet werden.

Sofern die Kosten der Prozessbegleitung nicht auf andere Weise zu ersetzen oder geltend zu machen sind, sollen sie künftig dem Beschuldigten nicht bloß im Rahmen des Pauschalkostenersatzes, sondern als zu ersetzende Verfahrenskosten auferlegt werden.

Mit der Zivilverfahrensnovelle 2004, BGBl. I Nr. 128/2004, ist unter anderem das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217 idF BGBl. I Nr. 112/2003, (Artikel V) geändert worden, um eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die elektronische Führung von Registern und Geschäftsbehelfen der Gerichte zu schaffen (§ 80 GOG). Eine solche Rechtsgrundlage für den Einsatz der Verfahrensautomation Justiz ist vor allem im Hinblick auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000 erforderlich, wonach die Verwendung von Daten und eine Datenanwendung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen sowie eine Meldepflicht der Auftraggeber von Datenanwendungen an die Datenschutzkommission vorgesehen ist (§§ 17 und 19 DSG 2000). Für den Bereich der Datenanwendungen der staatsanwaltschaftlichen Behörden wird eine Rechtsgrundlage erst mit Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 74f des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, zur Verfügung stehen. Da ein Zuwarten bis zum In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen am 1. Jänner 2008 nicht vertretbar erscheint, sollen mit den §§ 34a und 34b StAG dem technischen Fortschritt Rechnung tragende Regelungen zur Führung der internen Register der staatsanwaltschaftlichen Behörden und zur Einsichtnahme in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und (sicherheitsbehördlichen) Erhebungen geschaffen werden. Darauf aufbauend werden entsprechende Änderungen der §§ 18 bis 22 und 45 der Verordnung des Bundesministers für Justiz zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG) vorzunehmen sein.

Im Einzelnen schlägt der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

A. Strafprozessordnung

- Verankerung des **Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** von Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, in der bis Ende 2007 geltenden StPO, ver-

bunden mit der Ermächtigung für die Bundesministerin für Justiz, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung zu beauftragen.

- Aufnahme einer Verpflichtung, durch eine strafbare Handlung verletzte Personen mit **Achtung und Würde zu behandeln**.
- Anspruch, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden.
- Verpflichtung zur **Wahrung und Förderung der Wiedergutmachungsinteressen** des Verletzten.
- Anspruch des fremdsprachigen Verletzten auf Gewährung von **Übersetzungshilfe** unter den selben Voraussetzungen wie Beschuldigte.
- **Ausweitung der aktiven Belehrungs- und Informationsverpflichtungen:**
 - über **Entschädigungs- oder Hilfeleistungen**,
 - über die **Voraussetzungen der Prozessbegleitung** und entsprechende Opferschutzeinrichtungen vor der ersten Befragung der betroffenen Personen,
 - Information von emotional betroffenen Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sowie jenen, die von Gewalt in Wohnungen betroffen sind, über die **Freilassung des Beschuldigten** vor Fällung des Urteils erster Instanz.
- **Aufnahme gemäß § 25 Abs. 3 SPG anerkannter Opferschutzeinrichtungen** in den Kreis jener Personen und Einrichtungen, die der Privatbeteiligte mit seiner Vertretung beauftragen kann.
- Aufnahme der Kosten der Prozessbegleitung in den Katalog der **zu ersetzenden Verfahrenskosten**.

B. Staatsanwaltschaftsgesetz

- Schaffung einer **Rechtsgrundlage für elektronische Register- und Aktenführung im Bereich der Staatsanwaltschaften**.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen

Der Anspruch auf Prozessbegleitung wird zu einem – wegen nicht vorhandener statistischer Aufzeichnungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten - nicht exakt vorhersehbaren Anstieg der Prozessbegleitungsfälle führen. Das Bundesministerium für Justiz geht im Zusammenhang mit dem Aufbau einer flächendeckenden Versorgung mit Prozessbegleitung davon aus, dass mit dem für Opferhilfe budgetierten Ansatz in der Höhe von zwei Millionen Euro das Auslangen zu finden sein wird. Durch die Aufnahme der Prozessbegleitungskosten in den Katalog der zu ersetzenden Verfahrenskosten ist schließlich auch mit einem teilweisen – seriös ebenfalls nicht einschätzbaren - Rückersatz der Kosten zu rechnen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (StPO)

Zu Z 1 (§ 47a StPO):

§ 47a Abs. 1 StPO enthält bereits derzeit eine Belehrungspflicht gegenüber den durch eine strafbare Handlung in ihren Rechten verletzten Personen und soll um jene Rechte erweitert werden, die dem neuen Verfahrensgrundsatz des § 10 StPO idF StPRG über die Beteiligung der Opfer entsprechen. Abs. 1 soll daher neu gegliedert werden, wobei Z 1 die in § 10 Abs. 2, Z 2 jene der in § 10 Abs. 3 StPO idF StPRG geregelten Rechte enthalten soll. Begrifflich und systematisch soll im Übrigen an der bis Ende 2007 geltenden StPO festgehalten werden; auf die Übernahme des Begriffs des „Opfers“ wird – auch im Hinblick auf den eingeschränkten Auftrag des gegenständlichen Gesetzesvorhabens - verzichtet und vorläufig am Begriff „der durch eine strafbare Handlung verletzten Person“ festgehalten.

In Z 1 wird nunmehr auch die Verpflichtung eingefügt, auf die Rechte und Interessen des Verletzten angemessen Bedacht zu nehmen und ihn über die Möglichkeiten zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten. Unter Information betreffend Entschädigungsleistungen sind beispielsweise solche nach dem Verbrechensofergesetz – VOG zu verstehen, Information über Hilfeleistungen umfasst insbesondere jene über geeignete Opferschutzeinrichtungen.

In Z 2 wurde ergänzend die allgemeine Verpflichtung aller im Strafverfahren tätigen Behörden festgelegt, den Verletzten während des Verfahrens mit Achtung der persönlichen Würde zu behandeln. Diese Bestimmung setzt die in Art. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. Nr. L 82/1 vom 22.3.2001) enthaltene Verpflichtung zur Achtung und Anerkennung der Opfer im Rahmen des Strafverfahrens um. Die im bisherigen Abs. 2 geregelten Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre wurden nun in Z 2 aufgenommen, weil es sich ebenfalls um ein Recht handelt, dass allen Verletzten zu stehen soll.

§ 47 Abs. 2 StPO normiert eine Fürsorgepflicht der Justiz gegenüber den Geschädigten. Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, haben auf Grund ihrer besonderen persönlichen Betroffenheit Anspruch auf weitergehende Rechte. Sie sollen daher bereits vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert werden müssen, um Unterstützung von Opfer-

schutzeinrichtungen bereits von Anbeginn eines Strafverfahrens in Anspruch nehmen zu können, ist doch in diesem Stadium die professionelle Unterstützung und Beratung von größter Bedeutung, um die belastenden Wirkungen eines traumatisierenden Ereignisses zumindest zum Teil ausgleichen zu können. Der Begriff „Befragung“ verdeutlicht den frühen Zeitpunkt dieser Information, die jedenfalls vor der ersten niederschriftlichen Vernehmung der verletzten Person zu erfolgen hat. Die Information hat darüber hinaus die in § 70 Abs. 2 StPO idF StPRG geregelten Rechte zu umfassen, und zwar

- zu verlangen, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1),
- die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem persönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (Z 2),
- zu verlangen, im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (Z 3) sowie
- zu verlangen, die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung auszuschließen (Z 4).

Der neue Abs. 3 beinhaltet eine Verpflichtung von Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Wahrung und Förderung der Wiedergutmachungsinteressen einer verletzten Person (§ 10 Abs. 3 letzter Satz StPO idF StPRG) und darüber hinaus die aktive Informationspflicht gegenüber dieser Person bei allen Entscheidungen über den Rücktritt von der Verfolgung, die Einstellung des Verfahrens sowie die Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter und die Fortsetzung dieses Verfahrens.

Der ebenfalls neu eingeführte Abs. 4 enthält den Anspruch einer verletzten Person auf Gewährung von Übersetzungshilfe (§ 56 StPO idF StPRG), soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren, insbesondere des Rechts, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche anzuschließen, erforderlich ist. Wie im StPRG, so soll auch nach der bis Ende 2007 geltenden Bestimmung die Übersetzungshilfe unter den selben Voraussetzungen wie Beschuldigten (§ 38a StPO) gewährt werden.

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 1 StPO):

Nach der Rechtsprechung des OGH (4 Ob 296/02m) sind gemäß § 25 Abs. 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung (z.B. Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) als Vertreter von Privatbeteiligten – mangels Eingriffs in das gesetzliche Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte - zuzulassen. Diese Rechtsansicht soll nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert und damit der Klarstellung gedient werden.

Zu Z 3 (§ 162 StPO):

Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 StPO idF StPRG) soll mit dieser Bestimmung in die bis Ende 2007 geltende StPO aufgenommen werden, zumal darin schon bisher der Anspruch des Zeugen auf Begleitung durch eine Vertrauensperson enthalten war. Abs. 2 erweitert die aktive Informationsverpflichtung für Gerichte, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass sowohl auf das bereits derzeit bestehende Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson als auch auf den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in der Vorladung zur Befragung durch den Untersuchungsrichter hinzuweisen ist, und diese auch einen Hinweis auf eine oder mehrere örtlich in Betracht kommende Opferschutzeinrichtungen zu umfassen hat (vgl. § 70 Abs. 1 StPO idF StPRG).

Abs. 4 gewährt den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unter den selben Voraussetzungen wie diese im StPRG vorgesehen sind, nämlich auf Verlangen, soweit dies zur Wahrung der Rechte dieser Personen unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten wird auf die Systematik der geltenden StPO Rücksicht genommen und der Anspruch jenen Personen gewährt, die durch eine dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten. Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, erfahren als emotional besonders betroffene Personen grundsätzlich einen umfassenderen Schutz (siehe auch § 47a Abs. 2 StPO). Für Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Handlung Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, ist eine Erheblichkeitsschwelle vorzusehen, um eine gewisse Gleichartigkeit hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit mit den zuvor genannten Personen herzustellen. Diese Erheblichkeit wird allerdings z.B. bei Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 3 StGB) in der Regel erfüllt sein; strafbare Handlungen ohne erhebliche Gewalteinwirkung sollen den Anspruch auf Prozessbegleitung jedoch noch nicht auslösen. Grundsätzlich soll vielmehr auf die tatsächliche konkrete Bedürfnislage bzw. den Grad der Beeinträchtigung der Person und den Grad der persönlichen Betroffenheit abgestellt werden.

Abs. 5 entspricht § 66 Abs. 2 zweiter Satz StPO idF StPRG und enthält die Definition, was unter psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung zu verstehen ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung (§ 50 Abs. 1) durch einen Rechtsanwalt.

In Abs. 6 wird die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Verletzten im Sinne des Abs. 4 erster Satz zu beauftragen und entspricht damit - allerdings angepasst an den unterschiedlichen Kreis der Anspruchsberechtigten – im Wesentlichen der Bestimmung

des § 66 Abs. 2 dritter Satz StPO idF StPRG. Beim In-Kraft-Treten dieser Bestimmung sollte eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung gewährleistet werden können.

Zu Z 4 (§ 193 StPO):

In dieser Bestimmung soll eine aktive Informationsverpflichtung gegenüber den in § 162 Abs. 4 erwähnten Personen (also jenen emotional besonders betroffenen Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben) sowie jenen, die von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) betroffen sind, zum Ausdruck kommen. Auf Grund der besonderen Gefährdungs- und Interessenlage sind diese Personen von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unverzüglich von Amts wegen zu verständigen, und zwar unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel. Die Verständigung ist vom Untersuchungsrichter zu veranlassen.

Zu Z 5 (§ 381 StPO):

Die Kosten der Prozessbegleitung (§ 162 Abs. 4 bis 6) sollen, soweit sie nicht als Kosten der Vertretung nach § 393 Abs. 4 oder 5 zu ersetzen oder geltend zu machen sind, also soweit sich die anspruchsberechtigte Person nicht als Privatbeteiligter dem Verfahren angeschlossen hat, nicht bloß in den Pauschalkostenersatz einfließen, sondern vom Verurteilten – soweit ihm überhaupt ein Kostenersatz auferlegt wird – gesondert abzugelten sein. Dies erscheint auch grundsätzlich gerechtfertigt, wird doch mit der Verurteilung auch die Verantwortung des Täters für die Notwendigkeit einer besonderen Rücksichtnahme und Begleitung des Opfers ausgesprochen.

Zu Art II (StAG)

Zu Z 1 (§ 34a):

§ 34a sieht derzeit vor, dass der Bundesminister für Justiz durch Verordnung jene Register, Vormerkungen und Verzeichnisse zu bestimmen hat, die bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden (nach § 2 Abs. 1 StAG Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften, Generalprokuratur) zu führen sind, um die für die Erledigung der einzelnen Rechtssache nötige Übersicht zu erhalten und zugleich die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Überwachung des gesamten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen gerichtlichen Verfügungen und Aufträge zu sichern. Wenn sich die Notwendigkeit besonderer Aufschreibungen für einzelne Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften ergeben sollte, so können diese von der Oberstaatsanwaltschaft mit Zustimmung des Bundesministers für Justiz bestimmt werden. Gleichzeitig sind auch die Gattung der Aufschreibungen zu bezeichnen, die Form und Einrichtung zu regeln, die Organe zu benennen, die sie führen sollen und im Einzelnen festzusetzen, wie bei deren Führung zu verfahren ist und letztlich wie und für wie lange sie aufzubewahren sind.

Die Ausführungsbestimmungen finden sich in den §§ 359 bis 535 Geo, die aufgrund des § 2 DV-StAG auch für die staatsanwaltschaftlichen Behörden anzuwenden sind. Weitere Anordnungen finden sich in zu einzelnen Fragen ergangenen Erlässen, insbesondere im „ADV-Handbuch“, nunmehr „VJ-Online-Handbuch“, das die durch die automationsunterstützte Registerführung erforderlichen Besonderheiten festlegt. Die sich gerade im Bereich der Behandlung dieser automationsunterstützt geführten Register ergebende Notwendigkeit, rasch und möglichst einfach auf geänderte (sowohl technische als auch rechtliche) Verhältnisse zu reagieren, lässt es angezeigt erscheinen, das Regelungskonzept der Register zu überdenken.

Zum Einen soll der Zweck der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe möglichst umfassend im Gesetzestext umschrieben werden. Zum Anderen soll – auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erwägungen – ausdrücklich festgelegt werden, dass in die Register und sonstigen Geschäftsbehelfe nur solche Daten eingetragen werden dürfen, die auf Grund des Zweckes des Registers oder sonstigen Geschäftsbehelfs erforderlich sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die im Register enthaltenen Daten immer mit dem Inhalt des Tagebuches und der sonstigen Geschäftsbehelfe übereinstimmen müssen.

Gesetzlich soll auch festgelegt werden, dass die Registerführung sowie die Führung sonstiger Geschäftsbehelfe grundsätzlich automationsunterstützt erfolgen soll, soweit die technischen und personellen Möglichkeiten dies zulassen. Gleiches soll für den Inhalt von Tagebüchern, etwa Anzeigen gelten. In diese könnten die Verfahrensparteien dann nach § 34a Abs. 4 des Entwurfs elektronisch Akteneinsicht nehmen.

Welche Register die staatsanwaltschaftlichen Behörden zu führen haben, welche Gattungen hierin einzutragen sind, wer sie zu führen hat und die Frage der Aufbewahrung soll weiterhin vom Bundesminister für Justiz im Verordnungsweg geregelt werden. Welche Daten im Einzelnen einzutragen sind und wie hierbei vorzugehen ist, soll in Erlassform festgelegt werden, für die automationsunterstützt geführten Register somit im VJ-Online-Handbuch.

Den Parteien steht bereits bisher nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 StPO das Recht auf Einsichtnahme (lediglich) in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte über sicherheitsbehördliche und andere Erhebungen zu. Dieses Recht soll künftig auch on-line ausgeübt werden können. Tagebücher werden zwar derzeit noch nicht elektronisch geführt und insbesondere werden Anzeigen und Erhebungsberichte von den Sicherheitsbehörden und –dienststellen noch nicht elektronisch übermittelt. Jedoch ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, dass mit der Schaffung einer elektronischen „Schnittstelle“ zwischen den Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden und –dienststellen auch die on-line-Abfrage der genannten Anzeigen und Berichte technisch möglich sein wird.

Im Übrigen ergibt sich das Recht auf Auskunft unmittelbar aus § 26 DSG 2000, dessen Abs. 2 Z 5 eine entsprechende Einschränkung des Auskunftsrechts für den Fall enthält, dass überwiegende öffentliche Interessen der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

Zu Z 2 (§ 34b):

Die bisher in einzelnen Gesetzen enthaltenen - wortgleichen - Haftungsbestimmungen sollen aus diesen herausgelöst und zentral auch im StAG verankert werden. Erfasst werden sämtliche durch ADV-Einsatz verursachte Schäden im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Zu Artikel III

Die im Artikel I genannten Neuerungen sollen am xx.xx.xxxx in Kraft treten, um diese Vorteile bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu verwirklichen.

Textgegenüberstellung

Artikel I	
Änderungen der Strafprozessordnung 1975	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 47a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, den Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.</p>	<p>§ 47a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person angemessen Bedacht zu nehmen und sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint. 2. die durch eine strafbare Handlung verletzten Personen während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten deren berechnigte Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.
<p>(2) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne daß dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.</p>	<p>(2) Personen, die durch die strafbare Handlung in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und überdies darüber zu informieren, dass sie berechnigt seien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu verlangen, im Vorverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden, 2. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 153 Abs. 2), 3. zu verlangen, im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 162a, 250 Abs. 3), 4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 2).
	<p>(3) Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihren Entscheidungen über den Rücktritt von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Von jedem Rücktritt von der Verfolgung oder der Einstellung des Verfahrens sowie der Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter und dessen Fortsetzung ist die verletzte Person zu ver-</p>

	ständigen.
	(4) Der durch eine strafbare Handlung verletzte Person ist nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 38a Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahrens, insbesondere des Rechts, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlicher Ansprüche anzuschließen, erforderlich ist.
§ 50. (1) Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, von der Abschöpfung der Bereicherung, vom Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Personen können ihre Sache selbst führen; sie können sich auch eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.	§ 50. (1) Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, von der Abschöpfung der Bereicherung, vom Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Personen können ihre Sache selbst führen; sie können sich auch eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes, einer nach § 25 Abs. 3 SPG anerkannten Opferschutzeinrichtung oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.
(2)	(2)
§ 162. (1)	§ 162. (1)
(2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht ist in der Vorladung hinzuweisen.	(2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht und den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (Abs. 4) ist in der Vorladung unter Bekanntgabe geeigneter Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder besorgen läßt, daß seine Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.
(3)	(3)
	(4) Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.
	(5) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung (§ 50 Abs. 1) durch einen Rechtsanwalt.
	(6) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Verletzten im Sinne des Abs. 4 erster Satz zu beauftragen.
§ 193. (1)	§ 193. (1)
	(5a) Von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) betroffene und in § 162 Abs. 4 erwähnte Personen sind von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der

	hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Diese Verständigung hat der Untersuchungsrichter zu veranlassen.
§ 381. (1)	§ 381. (1)
	9. die Kosten der Prozessbegleitung (§ 162 Abs. 4 bis 6), soweit sie nicht als Kosten der Vertretung nach § 393 Abs. 4 oder 5 zu ersetzen oder geltend zu machen sind.
Artikel II	
Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes	
	<p style="text-align: center;">Register und sonstige Geschäfts behelfe</p> <p>§ 34a. (1) Bei jeder Staatsanwaltschaft sind Register und sonstige Geschäftsbehelfe zu führen, um einen Überblick über die Gesamtheit der angefallenen Sachen, deren Auffindbarkeit und den Stand der einzelnen Angelegenheiten zu bieten, die für die Erledigung der einzelnen Strafsache nötige Übersicht zu erhalten und zugleich die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Überwachung des gesamten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anträge und Aufträge zu sichern.</p>
	(2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher dürfen nur solche Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, Geschäftsbehelfs oder Tagebuchs zu erfüllen. Die Führung der Register, Tagebücher und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Aktenbestandteile, Behelfe und sonstigen Unterlagen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Tagebücher und den sonstigen Geschäftsbehelfen nicht abweichen.
	(3) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Register und Geschäftsbehelfe bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden zu führen sowie welche Gattungen von Angelegenheiten darin einzutragen sind, welche Organe sie zu führen haben und wie lange sie aufzubewahren oder verfügbar zu halten sind. Die Form und Einrichtung der Register und Geschäftsbehelfe und wie bei deren Führung im einzelnen zu verfahren ist, ist im VJ-Online-Handbuch oder in sonstigen Erlässen zu regeln. Das VJ-Online-Handbuch ist in der jeweils aktuellen Fassung über die Intranethomepage der Justiz abrufbar zu halten; die sonstigen Erlässe sind dort zu verlautbaren.
	(4) Soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Einsicht in das Tagebuch zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen oder Ausdrücke der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten. Den Parteien kann unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen auch elektronische Einsicht in sämtliche gemäß § 35 Abs. 4 zugängliche, ihre Sache betreffende Daten, die in der Verfahrensautomation Justiz gespeichert sind, ermöglicht werden.

	licht werden.
	<p style="text-align: center;">Haftung für IT- Einsatz</p> <p>§ 34b. (1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung staatsanwaltschaftlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.</p>
	<p>(2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs. 1, sofern der Fehler entstanden ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Daten, die an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der Bundesrechenzentrum GmbH; 2. bei Daten, die von der Staatsanwaltschaft zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers.
§ 42. (1)	§ 42. (1)
	(6) Die §§ 34a und 34b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx, treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.
<p>Artikel III</p> <p>In-Kraft-Treten</p>	
	Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.